

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0130220

Entscheidungsdatum

23.06.2015

Geschäftszahl

18OCg1/15v; 4Ob29/18w

Norm

ZPO §583

Rechtssatz

§ 583 nennt zwei gleichrangig zu bewertende alternative Möglichkeiten des Abschlusses einer Schiedsvereinbarung, nämlich einerseits in der Form eines „unterzeichneten“ Schriftstücks, andererseits in der Form „gewechselter Schreiben“. Bei letzterem ist unabhängig vom gebrauchten Medium keine Unterschriftlichkeit erforderlich.

Entscheidungstexte

TE OGH 2015-06-23 18 OCg 1/15v

Veröff: SZ 2015/61

TE OGH 2018-04-19 4 Ob 29/18w

Beisatz: In der zweiten Variante der „gewechselten Schreiben“ muss die formgerechte Nachrichtenübermittlung von beiden Seiten ausgehen. (T1)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130220